

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung des BSB für Waffensachkunde
auf Grundlage des § 7 Abs.1 WaffG und § 1-3 AWaffV
(Ausbildungs- und Sachkundeprüfungsordnung - ASPO)**



Inhaltsübersicht

1. Lizenzsystem
 2. Waffensachkundeausbildung
 3. Waffensachkundeprüfung
-
- | | |
|-----|------------------|
| § 1 | Zuständigkeit |
| § 2 | Prüfungsordnung |
| § 3 | Prüfungsgebühren |
| § 4 | Inkrafttreten |

1. Lizenzsystem

- a) Die Ausbildung und Prüfung im Bereich des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. wird durch besonders vom Landesverband ausgebildete und lizenzierten Lektoren (langjährige lizenzierte Fachübungsleiter, Trainer, Schießstandsachverständige und Kampfrichter) nach einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsdokumenten durchgeführt. Diese lizenzierten Lektoren unterliegen für die Aufrechterhaltung ihrer persönlichen Lizenzen der Weiter- und Fortbildungspflicht. Die Lizenzen und die damit übergebenen Materialien und Dokumente sind Eigentum des BSB und auf drei Jahre befristet. Eine Lizenzverlängerung erfolgt bei nachgewiesener Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen durch den Landesverband.
Die zuständigen waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden des Landes Brandenburg werden vom BSB über die Ausgabe bzw. den Widerruf von Lizenzen informiert. Beim Widerruf von Lizenzen sind diese, und die übergebenen Materialien und Dokumente vom Lizenzinhaber innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf oder Widerruf der Lizenz an den BSB zurück zugeben.
- b) Die Berufung und Abberufung von Lizenzinhabern erfolgt über den Vorstand des zuständigen Schützenkreises unter Einbeziehung der Geschäftsstelle. Mit der Berufung sind vom Vorstand des Schützenkreises einzureichen:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Verein
 - Nachweis der besonderen Sachkunde (Kopie der FÜL/Trainer- Kampfrichter- SSV Lizenz)
 -
- c) Lizenzträger erhalten bis auf Widerruf vom BSB eine Lizenz und einen persönlichen nummerierten Lizenzstempel, mit welchem Urkunden und der Schriftverkehr zu versehen ist.

2. Waffensachkundeausbildung

- a) Die Ausbildung erfolgt in der Regel über die Schützenkreise. Die Durchführung der Ausbildung kann von den Ausbildungsträgern an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden werden.
- b) Grundlage für die Waffensachkundeausbildung sind die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. für den Nachweis der Sachkunde sowie der Qualifizierungsplan des DSB in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

3. Die Waffensachkundeprüfung

§ 1 Zuständigkeit

1. Für die Sachkundeprüfung (nachfolgend Prüfung genannt) sind im Sinne des § 7 Abs.1 WaffG für die Mitglieder des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. die gemeldeten und aus lizenzierten Lektoren bestehenden Prüfungsausschüsse zuständig.

2. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten für die von ihm beantragten Waffen und Munitionsarten, die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse und über die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Schusswaffen und Munition sowie über das Waffenrecht und Notwehr und Notstand besitzt.

§ 2 Prüfungsordnung

1. Es gelten die Prüfungsordnung des Qualifizierungsplanes des DSB sowie die unter dem Punkt B „Prüfung“ der Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. für den Nachweis der Sachkunde aufgezeigten Grundsätze.
2. Grundlage für die schriftliche Prüfung sind die vom Deutschen Schützenbund zur Verfügung gestellten Prüfungsbögen. Der Katalog des Bundesverwaltungsamtes kann dazu ebenfalls verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit aus den Mitteln der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren über den Ausbildungsträger auf Grundlage der Gebührenordnung des BSB eine angemessene Aufwandsentschädigung. Verdienstausfall wird nicht ersetzt.

§ 3 Prüfungsgebühren

1. Die Prüfungsgebühr ist gesondert in der Gebührenordnung des BSB festgelegt.
3. Die Prüfungsgebühr ist vom Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung entsprechend der Festlegungen der Gebührenordnung an den Ausbildungsträger zu entrichten. Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist durch den Prüfling vor Beginn der Sachkundeprüfung dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen.
4. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt / Oder, den 20. Juli 2013

Rainer Wickidal
Präsident des BSB e. V.